

ZH_OBERGERICHT LY180020 vom 1. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY180020

FR: ZH_OBERGERICHT LY180020 du 1 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LY180020 del 1 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

B._____ (Beklagte, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsklägerin, fortan Beklagte) und A._____ (Kläger, Erstberufungskläger und Zweitberufungskläger, fortan Kläger) haben im Jahr 1995 geheiratet und stehen sich seit April 2017 vor dem Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen (fortan Vorinstanz) im Scheidungsprozess gegenüber (act. 5/1; act. 5/35). Sie sind die Eltern der inzwischen volljährigen Kinder D._____ (geb. 1996) und C._____ (geb. 1999; vgl. act. 5/35). Das jüngere Kind C._____ ist während des Scheidungsverfahrens volljährig geworden. Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 bevollmächtigte C._____ die Beklagte, für ihn die Unterhaltsbeiträge im Scheidungsverfahren geltend zu machen (act. 5/37/1). Mit Verfügung vom 7. März 2018 entschied die Vorinstanz gemäss dem vorerwähnten Dispositiv über die von den Parteien beantragten vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens (act. 4 [= act. 3/1 = act. 5/96 = act. 16/3/1 = act. 16/4]). Im Übrigen kann für den Sachverhalt und die bisherige Prozessgeschichte auf den erstinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (act. 4 E. 1.–2.).

E. 1.1

Der Kläger beantragt eine Reduktion und die Beklagte eine Erhöhung der von der Vorinstanz festgesetzten Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge (act. 2 S. 2 f.; act. 16/2 S. 2 f.; act. 19 S. 1 f.). Strittig sind insbesondere, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Beklagten ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist (vgl. E. III./B.3. nachfolgend), das genaue Nettoeinkommen des Klä-

- 17 - gers (vgl. E. III./B.2. nachfolgend), diverse Bedarfspositionen (vgl. E. III./B.6.–7. nachfolgend) sowie die Überschussverteilung (vgl. E. III./B.8. nachfolgend).

E. 1.2

In seinem Rechtsbegehren macht der Kläger zwar lediglich Unterhaltszahlungen bis zum 30. Juni 2018 geltend (act. 2 S. 2). Aufgrund der Berufungsbeurteilung ist jedoch davon auszugehen, dass diese auch seinem Antrag entsprechend bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens geschuldet sein sollen (vgl. act. 2 Rz. 66).

E. 1.3

In Bezug auf die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Unterhaltsberechnung kann auf die zutreffenden und unangefochten gebliebenen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 4 E. 2.7.1.1.–2.7.2.4.). Vorauszuschicken ist, dass die vordergründig genaue mathematische Berechnung der Unterhaltsbeiträge angesichts der verschiedenen Pauschalbeträge im Bedarf sowie der teilweise schwankenden Einkommen bloss eine Scheingenauigkeit darstellt. Der Entscheid über die Unterhaltsbeiträge bleibt daher

letztlich immer ein Ermessensentscheid, in welchen nur mit einer gewissen Zurückhaltung eingzugreifen ist (vgl. auch oben E. II.1.). In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, dass vorsorgliche Massnahmen ein Jahr rückwirkend beantragt werden können Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 und Art. 173 Abs. 3 ZGB). Zwischen den Parteien ist nunmehr unbestritten, dass seit 1. Juli 2016 Unterhaltsbeiträge geschuldet sind.

E. 1.4

Die Vorinstanz berechnete die Unterhaltsbeiträge nach der zweistufigen Methode. Sie erwog dazu, die Beklagte habe zwar Ausführungen zur einstufigen Methode gemacht. Diese seien jedoch irrelevant. Ihre Behauptungen würden sich auf die Lebensverhältnisse im Jahr 2012 beziehen. Gemäss Darstellung des Klägers hätten sich die Parteien jedoch im Jahr 2014, nach Angaben der Beklagten im Jahr 2016 getrennt. Die Beklagte habe die Verhältnisse für den Zeitraum kurz vor der Trennung (entweder 2013/2014 oder 2015/2016) nicht dargetan. Zudem habe sie vorgebracht, das Einkommen des Klägers würde nicht ausreichen, um den ehelichen Standard der Parteien zu decken. In diesem Fall gelange ohnehin die zweistufige Methode zur Anwendung (act. 4 E. 2.7.2.5 f.).

- 18 -

E. 1.5

Die Beklagte hält in ihrer Berufung am Standpunkt fest, das Jahr 2012 müsse als massgebliche Referenzperiode für den ehelichen Standard gelten, weil dies das letzte Mal gewesen sei, dass die Parteien zwölf und mehr Monate am Stück zusammengelebt hätten. Die zweistufige Berechnung des Unterhalts mit Überschussverteilung beanstandet die Beklagte in ihrer Berufung jedoch nicht. Sie wendet in ihrer eigenen Unterhaltsberechnung vielmehr ebenfalls diese Methode an (act. 16/2 S. 7 ff. und S. 23). Auch der Kläger erachtet die zweistufige Berechnungsmethode vorliegend als richtig (act. 2 Rz. 17). Diese ist daher für die Überprüfung der Höhe der Unterhaltsbeiträge im Berufungsverfahren zu übernehmen. Entsprechend gilt es zunächst, die massgebenden Einkommen zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist das familienrechtliche Existenzminimum festzulegen. In einem dritten Schritt ist schliesslich der Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen gegenüberzustellen und ein allfälliger Überschuss zu verteilen. 2. Einkommen des Klägers

E. 2

Gegen den am 7. Mai 2018 zugestellten begründeten Entscheid erhoben beide Parteien rechtzeitig Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen (act. 2; act. 16/2; act. 5/96A/1–2). Nach Eingang des Kostenvorschusses von Fr. 2'500.– (act. 6–8) wurde den Parteien mit Verfügungen vom 16. August 2018 Frist zur schriftlichen Beantwortung der Berufung der jeweiligen Gegenpartei angesetzt (act. 10; act. 16/6). Die Berufungsantworten wurden innert Frist erstattet (act. 11–12; act. 16/7–8). Mit Verfügung vom 1. November 2018 wurden die Berufungsverfahren unter der Nummer des vorliegenden Prozesses vereinigt, und das Verfahren mit der Nummer LY180021 als erledigt abgeschlossen. Ferner wurde den Parteien die jeweilige Berufungsantwort der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt mit dem Hinweis, dass der gesetzlich vorgesehene Schriftenwechsel abgeschlossen ist und die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels aus Sicht

- 13 - des Gerichts nicht geboten erscheint (act. 15 = act. 16/11; act. 17). Mit Eingabe vom 21. November 2018 reichte die Beklagte unaufgefordert eine Stellungnahme samt Beilagen

ein (act. 19; act. 21/2–5), welche dem Kläger mit Kurzbrief zur Kenntnisnahme übermittelt wurde (act. 22). Am 19. Dezember 2018 nahm der Kläger innert erstreckter Frist zur Eingabe der Beklagten Stellung (act. 27; act. 29). Mit Verfügung vom 11. Januar 2019 wurde der Beklagten die Stellungnahme des Klägers zugestellt mit dem Hinweis, dass zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werde, es sei denn die Beklagte erkläre, auf eine Stellungnahme verzichten zu wollen (act. 31). Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 erklärte die Beklagte, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten (act. 33).

E. 2.1

Der Kläger ist seit dem 1. April 2016 als Kadermitarbeiter bei der G._____ ... Holding B.V. (nachfolgend G._____) in Amsterdam tätig. Die Vorinstanz ermittelte folgendes monatliches Nettoeinkommen des Klägers (vgl. act. 4 E. 2.7.7. f.): – 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016: Fr. 23'840.– – 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017: Fr. 19'154.– – 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018: Fr. 19'450.– – ab 1. Juli 2018: Fr. 19'450.– Die Beklagte will im Jahr 2016 (Phase 1) ein Einkommen des Klägers von Fr. 23'887.– und im Jahr 2017 (Phase 2) ein solches von Fr. 24'045.– berücksichtigt haben (act. 19 S. 2). Das von der Vorinstanz für die Zeit ab Januar 2018 (Phasen 3–4) festgelegte Einkommen blieb von beiden Parteien unangefochten (act. 2 Rz. 62; act. 16/2 S. 3). 2.2.1. Für das Jahr 2016 (Phase 1) ging die Vorinstanz gestützt auf die eingereichten Lohnabrechnungen (act. 5/64/12) von einem monatlichen Nettofixlohn des Klägers von rund Euro 17'500.– bzw. umgerechnet Fr. 19'250.– aus (bei ei-

- 19 - nem Wechselkurs von 1,10). Hinzu rechnete sie den dem Kläger im März 2017 für das Jahr 2016 ausbezahlten Bonus von Euro 50'085.– netto bzw. umgerechnet monatlich Fr. 4'591.– netto (vgl. act. 5/64/12, Lohnabrechnung März 2017; act. 4 E. 2.7.7.2.). 2.2.2. Die Beklagte verweist auf die Lohnabrechnung des Klägers vom Dezember 2016, wonach dieser im Jahr 2016 für neun Monate Euro 176'689.92 netto verdient habe. Umgerechnet ergebe dies ein Einkommen von Fr. 21'595.40 netto pro Monat (Euro 176'689.92 ./ 9, umgerechnet zu einem Wechselkurs von 1,10). Hinzuzurechnen sei die dem Kläger ausbezahlte "relocation allowance" von Euro 25'000.–. Diese habe als Anreiz zur Annahme der Anstellung bei der G._____ gedient und nicht – wie vom Kläger ausgeführt – tatsächliche Umzugskosten gedeckt. Der Kläger sei von einem möblierten Zimmer in Paris in die Wohnung nach Amsterdam umgezogen, wobei er selbst mit dem Auto gefahren sei. Es seien ihm damit keine effektiven Umzugskosten entstanden (act. 16/2 S. 21). 2.2.3. Der Kläger erachtet die vorinstanzlichen Feststellungen zu seinem Einkommen als korrekt (act. 2 Rz. 62). 2.2.4. Aus den eingereichten Lohnabrechnungen für Juli bis Dezember 2016 ergibt sich, dass dem Kläger jeweils ein monatlicher Nettolohn von rund Euro 17'500.– ausbezahlt wurde. In der Lohnabrechnung Dezember 2016 wird in der Spalte "Cum-Period" ein bis zu diesem Zeitpunkt total ausbezahlter Lohn von Euro 176'689.92 aufgeführt (act. 5/64/12). In diesem Betrag ist die vorerwähnte "relocation allowance" von Euro 25'000.– bereits enthalten (vgl. act. 5/17/2). Spesenentschädigungen gehören dann nicht zum Einkommen, wenn damit Auslagen ersetzt werden, die dem betreffenden Ehegatten bei seiner Berufsausübung tatsächlich entstehen. Ist das nicht der Fall, muss der Spesenersatz unabhängig von der arbeitsvertraglichen Regelung wie ein Lohnbestandteil behandelt werden (vgl. etwa BGer 5A_373/2007 vom 30. Oktober 2007 E. 3.2. m.w.H.). Der Kläger führt in seiner Berufungsantwort lediglich pauschal aus, die "relocation allowance" sei einmalig angefallen und habe die Umzugs- und Neuansiedlungskosten in den

- 20 - Niederlanden abgedeckt. Zu den Ausführungen der Beklagten, wonach er mit dem eigenen Fahrzeug von einem möblierten Zimmer in die Wohnung in Amsterdam gezogen sei, äussert er sich nicht (act. 16/8 Rz. 58). Auch vor Vorinstanz hat er nicht substantiiert dargelegt, welche Kosten ihm tatsächlich angefallen sind (vgl. act. 5/49 Rz. 132). Es ist daher nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass dieser Zahlung reale Auslagen gegenüber stehen, so dass von einem verdeckten Lohnbestandteil ausgegangen werden muss. Damit ist für das Jahr 2016 vom total ausbezahlten Nettolohn von Euro 176'689.92 auszugehen. Dividiert durch neun Monate ergibt dies ein zu berücksichtigendes Nettoeinkommen des Klägers von Fr. 21'595.– pro Monat (umgerechnet zu einem Wechselkurs von 1,10). 2.2.5. Anders als die Vorinstanz rechnet die Beklagte den im März 2017 für das Jahr 2016 ausbezahlten Bonus von Euro 50'085 netto dem Einkommen des Klägers für das Jahr 2017 an. Sie begründet dies damit, bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit sei auf das Einkommen abzustellen, das ein Leistungspflichtiger im fraglichen Jahr effektiv ausbezahlt erhalten habe (act. 16/2 S. 21). Dem ist entgegenzuhalten, dass Bonuszahlungen zwar häufig zeitlich verzögert erfolgen, aber dennoch einen Lohnbestandteil des vergangenen und nicht des laufenden Jahres darstellen (vgl. BGer 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 2.4.). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Bonuszahlung für das Jahr 2016 unabhängig davon, wann die Auszahlung erfolgte, beim Lohn des Klägers für das Jahr 2016 berücksichtigte. Der von der Vorinstanz errechnete Betrag von monatlich Fr. 4'591.– netto wurde von keiner Partei angefochten, weshalb es dabei sein Bewenden hat. Demnach ist für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016 (Phase 1) von einem monatlichen Nettoeinkommen des Klägers von Fr. 26'186.– auszugehen. 2.3.1. Für das Jahr 2017 (Phase 2) ging die Vorinstanz von dem gemäss den aktenkundigen Lohnabrechnungen bis September 2017 ausbezahlten Lohn von insgesamt Euro 211'511.64 netto aus (vgl. act. 5/64/5, Lohnabrechnung September 2017). Hiervon zog sie den bereits im Jahr 2016 berücksichtigten Bonus von Euro 50'085.– netto ab und teilte das Resultat durch die von der Lohnabrechnung umfassten neun Monate, weshalb sie dem Kläger ein monatliches Nettoeinkom-

- 21 - men von Fr. 19'154.– für das Jahr 2017 anrechnete (act. 4 E. 2.7.7.3. und 2.7.8.2.). 2.3.2. Was die Anrechnung der im März 2017 erfolgten Bonuszahlung anbelangt, kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden. Davon abgesehen, rechnet die Beklagte zwar mit den in den Lohnabrechnungen ersichtlichen monatlichen Nettolohnzahlungen und nicht – wie die Vorinstanz – mit dem in der Spalte "Cum-Period" aufgeführten bis September 2017 total ausbezahlten Lohn von Euro 211'511.64 netto. Die Beklagte legt dabei jedoch nicht dar, weshalb die Berechnung der Vorinstanz falsch sein soll. Auf diese ist daher abzustellen. Der Kläger erachtet das von der Vorinstanz berücksichtigte Einkommen von Fr. 19'154.– ebenfalls als korrekt (act. 2 Rz. 62). Für das Jahr 2017 (Phase 2) ist mit der Vorinstanz von einem monatlichen Nettoeinkommen des Klägers von Fr. 19'154.– auszugehen. 3. Einkommen der Beklagten

E. 3

Die Beklagte wirft dem Kläger vor, durch diverse Fristerstreckungen und die Weigerung, Unterlagen zu edieren, seinerseits das Verfahren zu verzögern. Es sei ferner noch ungewiss, ob C. _____ innert der genannten Frist den Schulabschluss schaffe. Angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse auf Seiten von ihr und den Kindern werde dies zudem nicht das Ende ihres Zusammenwohnens bedeuten, da sich C. _____ danach wohl noch an einer höheren Schule weiter ausbilden werde. Es sei ferner keineswegs klar, dass keine der

Parteien die Lie- genschaft werde halten können. Je nach Ergebnis der güterrechtlichen Ausein- dersetzung könne und wolle sie die Liegenschaft übernehmen (act. 12 Rz. 3 ff.).

E. 3.1

Bedarf der Ehegatte Angaben über die wirtschaftliche Situation des andern Ehegatten, um seine unterhalts- und/oder güterrechtlichen Ansprüche geltend zu machen, so ist zwischen der materiellen Auskunftspflicht zu Informationszwecken und der prozessualen Auskunft zu Beweis Zwecken zu unterscheiden. Stützt sich der Ehegatte auf prozessuale Editions- und Auskunftspflichten, kann er eine un- bezifferte Forderungsklage erheben und die Bezifferung nach Abschluss des Beweisverfahrens vornehmen (vgl. Art. 85 ZPO), oder er kann ein beziffertes Rechtsbegehren stellen und die Edition von Unterlagen zu Beweis Zwecken bean- tragen. Nebst diesen prozessualen Möglichkeiten kann sich der Ehegatte auf sei- nen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 170 ZGB berufen. In einem ersten (separaten) Prozess kann er ein vollstreckbares Urteil über den Auskunftsanspruch erstreiten (vgl. Art. 271 lit. d ZPO), um alsdann in einem zweiten Pro- zess die weiteren Rechtsbegehren zu substantizieren und beziffern. Er kann aber auch den Weg über die Stufenklage wählen und den materiellen Auskunftsan- spruch in einem Scheidungsbegehren mit Blick auf güter- oder unterhaltsrechtli- che Ansprüche, im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens sowie in einem Gesuch um Erlass von Eheschutzmass- nahmen geltend machen (vgl. BGE 143 III 113 E. 4.3.1 m.H.a. BGer 5A_9/2015 E. 3.1, siehe auch ZR 89/1990 Nr. 46).

E. 3.2

Die Vorinstanz ging davon aus, die Beklagte stütze ihr Editionsbegehren auf den materiellen Auskunftsanspruch von Art. 170 Abs. 1 ZGB, ohne dies zu be- gründen (act. 4 E. 2.8).

E. 3.3

Die Beklagte stellte vor Vorinstanz bezifferte Rechtsbegehren (vgl. act. 5/36 S. 1). Sie stellte zwar ein separates Rechtsbegehren für die Edition von Unterla- gen. Aus der Gesuchsbegründung geht indes hervor, dass sie die Edition der Kreditkartenabrechnungen und Bankauszüge verlangte, um die Leistungsfähigkeit des Klägers, die Übernahme der Unterhalts- und Studienkosten der Tochter durch den Kläger und die Verpflichtung des Klägers zur Stellung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs zu belegen und sie stellte entsprechende Beweisofferten

- 47 - (act. 5/36 S. 2, S. 4, S. 6). Unter dem Titel "10. Edition von Unterlagen" führte die Beklagte (sinngemäss) aus, bei Bestreitung des Lebensstandards und des effek- tiven Einkommens habe der Kläger gestützt auf Art. 160 ZPO i.V.m. Art. 177 ZPO die vollständigen Abrechnungen aller Kreditkarten für den Zeitraum 1. Januar 2011 bis heute sowie detaillierte Auszüge sämtlicher seiner Bankkonti zu edieren (act. 5/36 S. 6). Sie stützte ihr Editionsbegehren somit ausdrücklich auf prozessu- ale Editions- und Auskunftspflichten. Auch aus ihren Ausführungen anlässlich der Fortsetzung der Massnahmeverhandlung vom 12. Dezember 2017 geht nichts anderes hervor. Auch hier rief sie die zu edierenden Unterlagen als Beweismittel für die Höhe der Lebenshaltungskosten an (act. 5/67 Rz. 26, Rz. 28–30, Rz. 36). So führte sie aus, Bankunterlagen und Kreditkartenabrechnungen seien die übli- che Art und Weise, wie die Lebenshaltungskosten bewiesen werden können und die Beweisführung zum ehelichen Lebensstandard könne und müsse oft mit Hilfe der Edition von Unterlagen durch den Unterhaltsverpflichteten

erfolgen, was vor- liegend genau verlangt werde (act. 5/67 Rz. 28, Rz. 30, Rz. 36). In ihrer Berufung bestätigte die Beklagte sodann, das Editionsbegehren gestellt zu haben, um die Höhe des Einkommens des Klägers und den von ihm betriebenen Lebensauf- wand nachzuweisen. Sie präzisiert, es sei eine Edition dieser Unterlagen vor dem Entscheid bezüglich der vorsorglichen Massnahmen gemeint gewesen, damit eben die korrekten Zahlen für die Bemessung des gebührenden Bedarfs und des Einkommens bereits für die vorsorgliche Regelung hätte zugrunde gelegt werden können (act. 16/2 Rz. 43). Die Edition der Unterlangen wurde somit in Bezug auf das Massnahmeverfahren verlangt und nicht, wie die Vorinstanz annahm, im Hin- blick auf das Scheidungsverfahren. Es ist somit von einem prozessualen Editi- onsbegehren zu Beweis Zwecken für das Massnahmeverfahren auszugehen. Ein (auf Art. 170 ZGB gestütztes) Editionsbegehren für das Scheidungsverfahren im Hinblick auf naheheliche Unterhalts- oder güterrechtliche Ansprüche stellte die Beklagte nicht. Der vorinstanzliche Entscheid erging somit in Verletzung der Dis- positionsmaxime und ist daher aufzuheben. Was das prozessuale Editionsbegehren anbelangt, verzichtete die Vorinstanz auf die Abnahme der von der Beklagten offerierten Beweismitteln. Dagegen wehrt sich die Beklagte – zu Recht – nicht. Die Lebenshaltungskosten der Parteien

- 48 - mussten nicht geprüft werden, da die Vorinstanz die zweistufige Berechnungsmethode anwandte, was von der Beklagten nicht beanstandet wird (vgl. hiervor E. III./B.1.4.). Das Einkommen des Klägers wurde durch Urkunden belegt (vgl. etwa act. 5/64/5 und act. 5/64/12). Die Beklagte beanstandete zwar die vor- instanzliche Einkommensberechnung, nicht aber das Abstellen auf die entspre- chenden Unterlagen. Auf die Edition der Unterlagen im Massnahmeverfahren wurde somit zu Recht verzichtet. 4. Die Beklagte beantragt im Zusammenhang mit dem Begehren um Verpflich- tung des Klägers zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses für das Beru- fungsverfahren die Edition diverser Unterlagen zur Ermittlung seines Einkommens (act. 16/2 S. 5). Da wie nachstehend zu zeigen sein wird, ist bereits die Mittello- sigkeit der Beklagten zu verneinen, weshalb die Leistungsfähigkeit des Klägers nicht geprüft werden muss. Entsprechend erübrigt sich die Edition von Unterlagen zum Einkommen des Klägers. Das Begehren ist abzuweisen bzw. die entspre- chenden Beweisofferten sind nicht abzunehmen. D. Prozesskostenvorschuss 1. Der Anspruch auf Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses ist gemäss obergerichtlicher Praxis in der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB begründet (vgl. OGer ZH PC150039 vom 21. September 2015 E. II.2 m.w.H.). Er geht dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege vor (vgl. statt vie- ler BGE 142 III 36 E. 2.3 m.H.), wobei die Beurteilungskriterien dieselben sind wie bei der unentgeltlichen Rechtspflege. Vorausgesetzt ist also zunächst, dass die ersuchende Partei mittellos ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos er- scheint (BGer 5D_135/2010 vom 9. Februar 2011 E. 3.1). Zusätzlich muss der Beistandsverpflichtete leistungsfähig sein, also in der Lage, neben seinen eigenen Prozesskosten auch diejenigen des Ehegatten zu übernehmen (BGer 5A_455/2010 vom 16. August 2010, E. 2.2; BGer 5P.441/2005 vom 9. Februar 2006, E. 1.2; BK ZPO-Bühler, Art. 117 N 41). Mittellosigkeit liegt dann vor, wenn eine Person nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne Mittel zu beanspruchen, die zur Deckung des

- 49 - Grundbedarfs für sie und ihre Familie (sog. zivilprozessualer Notbedarf) notwen- dig sind. Dabei ist die gesamte wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen, also sowohl das Einkommen und das Vermögen als auch der notwendige Lebensun- terhalt (vgl. etwa. BGE

141 III 369 E. 4.1; BGE 135 I 221 E. 5.1). Bei der Berechnung des notwendigen Bedarfs ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, das unter Berücksichtigung der individuellen Umstände um gewisse Zuschläge (wie z.B. Steuern, Zusatzversicherungen etc.) zum zivilprozessualen Notbedarf zu erweitern ist (vgl. auch Huber, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 117 N 18 und 41 f.). Resultiert aus dem Vergleich von Einkünften und Bedarf oder aus dem Vermögen ein Überschuss, ist dieser den mutmasslichen Prozesskosten – also den im konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten – gegenüber zu stellen (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGE 135 I 221 E. 5.1; BK ZPO- Bühler, Art. 117 N 6). Zur Bejahung der Leistungsfähigkeit muss der Überschuss so gross sein, dass es möglich ist, die gesamten mutmasslichen Prozesskosten für ein weniger aufwändiges Verfahren innert einem Jahr bzw. für ein komplexeres Verfahren innert zwei Jahren ratenweise zu bezahlen (BGE 141 III 369 E. 4.1; BK ZPO-Bühler, Art. 117 N 222). Zudem muss es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei erlauben, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse innert absehbarer Zeit zu leisten (BGE 141 III 369 E. 4.1). 2. Die Vorinstanz bejahte die Mittellosigkeit der Beklagten mit der Begründung, die Beklagte sei aktuell nicht in der Lage, ihren gebührenden Bedarf zu decken und verfüge über keinen Überschuss, den sie für die Deckung der Prozess- und Anwaltskosten verwenden könne (act. 4 E. 2.9.3.1.). 3. Der Kläger wendet dagegen ein, der Beklagten sei eine 40%-ige Überschuss- bzw. Bonusverteilung zugesprochen worden und sie habe damit bis Mai 2018 Fr. 40'335.– zugesprochen erhalten, weshalb die Beklagte den Prozess ohne Weiteres finanzieren könne (act. 2 Rz. 82). 4. Die Beklagte wendet ein, die Berechnung des Klägers sei nicht zutreffend. Er habe in der Vergangenheit Unterhaltsleistungen erbracht, welche er an seine rückwirkend festgelegte Zahlungsverpflichtung in Anrechnung bringen werde. Es werde daher für die Vergangenheit kein ausreichender Kapitalbeitrag verbleiben,

- 50 - den sie für die Bezahlung der Prozesskosten für sich beanspruchen könne (act. 12 Rz. 39). 5. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass entgegen den Ausführungen der Vorinstanz bei der Beurteilung der Mittellosigkeit nicht auf den gebührenden Bedarf, sondern auf den prozessrechtlichen Notbedarf abzustellen ist. Der prozessrechtliche Notbedarf entspricht hier dem oben ermittelten (familienrechtlichen) Bedarf der Beklagten von Fr. 6'450.– (Phase 1), Fr. 4'350.– (Phase 2), Fr. 4'140.– (Phase 3) und Fr. 5'460.– (Phase 4). Dem Kläger ist zuzustimmen, dass der Beklagten aus den rückwirkend zu bezahlenden Unterhaltsbeiträgen ein erheblicher Überschuss verbleibt, welcher zur Finanzierung der Prozesskosten heranzuziehen ist. Es trifft zwar zu, dass der Kläger die rückwirkenden Unterhaltsbeiträge mit den bereits geleisteten Beiträgen verrechnen können wird. Laut Beklagter bezahlte der Kläger aber bisher nur Fr. 8'000.– bis Fr. 10'000.– pro Monat für sie und den Sohn C. _____ und damit deutlich weniger, als die zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Kläger monatlich Fr. 10'000.– verrechnen könnte, bliebe der Beklagten ein Überschuss von Fr. 27'720.– (6 x Fr. 4'620.–) für Phase 1, von Fr. 25'440.– (12 x Fr. 2'120.–) für Phase 2 und von Fr. 30'940.– (17 x Fr. 1'820.–) für Phase 3. Damit stehen der Beklagten bis zum 1. Juni 2019 über Fr. 80'000.– sowie ein Bonusanteil von 50% zur Deckung der Prozesskosten zur Verfügung. Dies reicht bei weitem aus, um sowohl die Kosten des vorinstanzlichen als auch des Rechtsmittelverfahrens zu tragen. Die Gesuche der Beklagten um Leistung eines Prozesskostenvorschusses sind daher abzuweisen. IV. 1. Die Vorinstanz fällte in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO keinen Entscheid über die Prozesskosten (vgl. act. 4 E. 3), sodass diesbezüglich nichts zu regeln ist. Über die Kosten- und Entschädigungsfolge

des Berufungsverfahrens ist hingegen nicht erst mit dem erstinstanzlichen Endentscheid in der Hauptsache (vgl. Art. 104 Abs. 1 und 3 ZPO), sondern bereits an dieser Stelle zu befinden.

- 51 - 2. Sind – wie vorliegend – in einem Verfahren über vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess lediglich finanzielle Belange strittig, so berechnet sich die Entscheidungsgebühr nach § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 2; § 4 Abs. 1–3 und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; vgl. OGer ZH LY140004, Verfügung vom 25. März 2014). Der Streitwert für das Rechtsmittelverfahren ergibt sich aus der Differenz der Berufungsanträge zum vorinstanzlichen Entscheid. Die Berufungsanträge des Klägers weichen bei einer mutmasslichen weiteren Dauer des Scheidungsverfahrens von ca. einem Jahr im Umfang von ca. Fr. 150'000.– vom vorinstanzlichen Entscheid ab, die Anträge der Beklagten im Umfang von ca. Fr. 140'000.–. Ausgehend davon und in Anwendung von § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1–3 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 6'000.– festzusetzen. 3. Der Kläger unterliegt hinsichtlich der Befristung der Unterhaltsbeiträge und der Befristung der Zuweisung der ehelichen Liegenschaft. Die Beklagte unterliegt in Bezug auf ihre Begehren um Verpflichtung des Klägers zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses und ihrer Editionsbegehren. Beide Parteien obsiegen sodann hinsichtlich gewisser Einkommens- und Bedarfsposition, was im Ergebnis dazu führt, dass sie auch in Bezug auf die zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge in etwa in gleichem Masse obsiegen bzw. unterliegen. Es rechtfertigt sich daher, den Parteien die Gerichtsgebühr je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Der Kläger macht geltend, der Beklagten sei ab September 2018 ein Einkommen von Fr. 6'500.– netto anzurechnen. Eine Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten auf die Arbeit als Flugbegleiterin sei nicht sachgerecht. Die Beklagte verfüge über eine solide Basisausbildung und Erfahrung im Dienstleistungsreich. Zudem sei sie ausgesprochen hübsch, körperlich topfit, sprachgewandt und kultiviert. Damit sei sie an der Rezeption einer Bank, Versicherung, eines Hotels etc. genau so gut integrierbar wie als Wiedereinsteigerin im Flugbusiness (act. 2 Rz. 58 ff.). 3.5.1. Die Vorinstanz hat die Grundlagen zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zutreffend dargelegt. Es kann vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 4 E. 2.7.6.3.1. ff.). Es sei jedoch betont, dass ein höheres als das tatsächlich erzielte Einkommen nur angerechnet werden kann, wenn der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können und es ihr tatsächlich möglich wäre, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen erzielen zu können. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Bei der Festsetzung des anrechenbaren Einkommens sind die berufliche Qualifikation, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit und berufliche Erfahrung, das Alter, der Gesundheitszustand und auch die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. Mit Bezug auf das hypothetische Einkommen ist Rechtsfrage, welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist (statt vieler: BGE 143 III 233 E. 3.2.). 3.5.2. Ob die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar ist bzw. gefordert werden kann, ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen. Der Entscheid hängt mitunter ab vom Alter, dem Gesundheitszustand, der beruflichen Erfahrung und Ausbildung und auch davon, wie lange

jemand nicht im Berufsleben integriert

- 24 - war (BGer 5A_272/2009 E. 4.1; BGE 128 III 4 E. 4c/bb; 114 II 13 E. 5). Es gilt der Grundsatz, dass dem bislang nicht erwerbstätigen (gesunden und von Erziehungspflichten befreiten) Ehegatten die Aufnahme einer Erwerbsarbeit bis zum vollendeten 45. Altersjahr zumutbar ist, wobei es sich dabei nicht um eine starre Regel, sondern um eine Richtlinie handelt, und heute eine klare Tendenz besteht, die Alterslimite auf 50 Jahre anzuheben. Dies entspricht – entgegen den Ausführungen der Beklagten – der Praxis des Bundesgericht (vgl. statt vieler: BGer 5A_319/2016 vom 27. Januar 2017 E. 4.2.; BGer 5A_181/2017 vom 27. September 2017 E. 4.4.; BGer 5A_21/2012 vom 3. Mai 2012 E. 3.3.). Es wird dabei auf den Zeitpunkt der definitiven Trennung abgestellt, es sei denn, der ansprechende Ehegatte dürfe nach Treu und Glauben davon ausgehen, er habe sich (noch) nicht um ein eigenes Erwerbseinkommen bemühen müssen (BGE 130 III 537 E. 2.2. und E. 3.3.). 3.6.1. Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich die Parteien im Jahr 2014 trennten, als die Beklagte 46 Jahre alt war, weshalb der Beklagten spätestens ab Sommer 2015 die Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit zuzumuten gewesen sei (act. 4 E. 2.7.6.3.6.). Die Beklagte wendet dagegen ein, die Trennung sei erst im Jahr 2016 erfolgt (act. 16/2 S. 17 f.). Bis zur Einreichung der Scheidungsklage im April 2017 habe sie zudem damit gerechnet, dass der Kläger zu ihr zurückkehren werde (act. 16/2 S. 14). Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei bis zur Einreichung der Scheidungsklage nie ein Thema gewesen. Erst seit Februar 2017 habe der Kläger praktisch keine zusätzlichen Auslagen mehr bezahlt und verlangt, dass sie eine Anstellung annehmen solle (act. 16/2 S. 15). Der Zeitpunkt der definitiven Trennung ist umstritten. Der Kläger geht mit der Vorinstanz davon aus, die definitive Trennung sei im Jahr 2014 erfolgt, als die Beklagte 46 Jahre alt war (act. 16/8 Rz. 50; act. 2 Rz. 16) und die Beklagte sei spätestens seit Sommer 2015 zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet gewesen (act. 2 Rz. 55). Wann sich die Parteien definitiv getrennt haben und wann die Beklagte davon ausgehen musste, sich um ein eigenes Erwerbseinkommen bemühen zu müssen, kann hier offengelassen werden. Die Beklagte räumte selbst ein, ab Februar 2017 aufgefordert worden zu sein, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Selbst wenn auf diesen späten Zeitpunkt – und nicht auf 2014 – abgestellt würde, wäre die Beklag-

- 25 - te in diesem Zeitpunkt erst 49 Jahre alt gewesen und hätte die 50-Jahre Grenze noch nicht erreicht. Die Vorinstanz ging somit zu Recht davon aus, dass alleine das Alter der Beklagten im Zeitpunkt der definitiven Trennung nicht gegen die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit spricht. Vielmehr gilt es die weiteren Umstände des Einzelfalls zu prüfen. 3.6.2. Die Beklagte macht geltend, gegen die Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit spreche neben ihrem Alter die lebensprägende 20-jährige Ehe mit zwei Kindern, die vereinbarte Rollenverteilung und das Vertrauen auf den Weiterbestand der Rollenverteilung, die fehlende Ausbildung, die Aufgabe der letzten Berufstätigkeit vor rund 20 Jahren sowie die anhaltenden Betreuungsaufgaben. Vor diesem Hintergrund und unter Hinweis auf drei Urteile des Obergerichts erachtet sie einen Wiedereinstieg ins Berufsleben als unzumutbar (act. 16/2 S. 17 ff.). 3.6.3.1. Die Beklagte verweist zunächst auf einen Entscheid der I. Zivilkammer vom 13. Februar 2017 (LE160019). Wie sie selbst ausführt, war im entsprechenden Entscheid der Trennungsunterhalt während des Eheschutzverfahrens zu regeln. Hier geht es aber um die Regelung des Unterhalts im Rahmen des Scheidungsverfahrens. Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren verfolgen einen anderen Zweck als

Eheschutzmassnahmen. Nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsprozesses wird eine Rückkehr zur gemeinsam vereinbarten Aufgabenteilung weder angestrebt, noch ist sie wahrscheinlich. Insoweit darf dem Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des bisher nicht oder bloss in beschränktem Umfang erwerbstätigen Ehegatten bereits eine gewisse Bedeutung zugemessen werden und in stärkerem Ausmass als im Eheschutzverfahren auf die bundesgerichtlichen Richtlinien zum Scheidungsunterhalt abgestellt werden (vgl. etwa BGE 130 III 537 E. 3.2. m.w.H.). Zudem war die Ehefrau im erwähnten Verfahren im Zeitpunkt der Trennung bereits 53- und im Urteilszeitpunkt beinahe 56-jährig, weshalb die Ausdehnung der 50% Erwerbstätigkeit verneint wurde. Ein vergleichbarer Fall liegt somit nicht vor. 3.6.3.2. Weiter nimmt die Beklagte Bezug auf ein Urteil der Kammer vom

E. 4

Das rechtliche Schicksal der ehelichen Liegenschaft ist im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien umstritten. Der Kläger beantragt, diese sei bis spätestens Dezember 2019 zu verkaufen und der Nettoverkaufserlös aufzuteilen (act. 5/63 S. 2). Demgegenüber möchte die Beklagte die Liegenschaft über die Scheidung hinaus im Gesamteigentum der Parteien belas-

- 16 - sen und frühestens mit Abschluss einer angemessenen Ausbildung von C. _____ verkaufen (act. 24/85 S. 2). Ob die eheliche Liegenschaft mit der Scheidung einem der Ehegatten zugeweiht, in ihrem Gesamteigentum belassen oder aber verkauft werden wird, steht erst fest, wenn im Hauptverfahren über die güterrechtliche Auseinandersetzung entschieden worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Gericht über die vorübergehende Benutzung der Liegenschaft befinden. Eine zeitliche Beschränkung der Zuweisung an die Beklagte, damit der Verkauf bereits vorzeitig in die Wege geleitet werden kann, würde dem Entscheid im Hauptverfahren vorgreifen. Dies rechtfertigte sich nur ausnahmsweise, zum Beispiel in offensichtlichen Mangelfällen, wenn ein Verkauf unausweichlich notwendig ist (vgl. zum Ganzen BGE 120 II 1 E. 2c; BGER 5A_78/2012 vom 15. Mai 2012 E. 3.1.; BGER 5A_766/2008 vom 4. Februar 2009 E. 3.2.). Dass die zuzuteilende Liegenschaft zumindest für die Dauer des Verfahrens von den Parteien nicht finanzierbar wäre, macht der Kläger weder geltend noch ergibt sich dies aus der nachstehenden Unterhaltsberechnung. Auch wenn noch keine konkrete Prognose über den exakten Verfahrensablauf gemacht werden kann, ist zudem im jetzigen Zeitpunkt keinesfalls offensichtlich, dass sich das Scheidungsverfahren erheblich länger als bis Ende 2019 hinziehen wird, wurde doch mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 bereits die Frist zur Erstattung der Duplik angesetzt (act. 24/119). Der Entscheid der Vorinstanz, die Liegenschaft für die Dauer des Scheidungsverfahrens der Beklagten und C. _____ zur Benutzung zuzuteilen, ist damit nicht zu beanstanden. B. Unterhaltsbeiträge 1. Vorbemerkungen

E. 4.1

Die Vorinstanz brachte eine Familienzulage von Fr. 250.– als Einkommen von C. _____ von dessen Bedarf in Abzug (act. 4 E. 2.7.8.). Die Beklagte verlangt, von der Anrechnung von Familienzulagen sei abzusehen, da dem Kläger keine Familienzulagen ausbezahlt würden (act. 16/2 S. 10). Der Kläger bestätigt in seiner Berufungsantwort, in Amsterdam keine Familienzulage zu beziehen, weshalb er auch keine solche weiterleiten könne (act. 16/8 Rz. 33).

E. 4.2

Da gemäss übereinstimmender Ausführungen der Parteien zur Zeit keine Familienzulagen bezogen werden, sind keine solchen anzurechnen.

- 31 -

E. 5

Bedarf C. _____

E. 5.1

Die Vorinstanz ging von folgendem Bedarf von C. _____ aus (act. 4 E. 2.7.3.): Phase 1 Phase 2 Phase 3 Grundbetrag CHF 600.00 CHF 600.00 CHF 600.00 Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) CHF 1'000.00 CHF 1'000.00 CHF 1'000.00 Kommunikation CHF 69.00 CHF 69.00 CHF 69.00 Krankenkasse CHF 176.00 CHF 251.00 CHF 175.00 Zusätzliche Gesundheitskosten CHF 90.00 CHF 90.00 CHF 90.00 Mobilitätskosten CHF 92.00 CHF 92.00 CHF 92.00 Auswärtige Verpflegung CHF 125.00 CHF 125.00 CHF 125.00 Schulkosten CHF 2'775.00 CHF 2'700.00 CHF 2'700.00 Sackgeld CHF 660.00 CHF 660.00 CHF 660.00 Total gerundet CHF 5'590.00 CHF 5'590.00 CHF 5'510.00 5.2.1. Die Beklagte beantragt die Berücksichtigung des Grundbetrags eines Erwachsenen in der Höhe von Fr. 1'100.– für den Fall, dass die Überschussverteilung nicht wie von ihr geltend gemacht im Verhältnis 2/3 (Beklagte und C. _____) zu 1/3 (Kläger) vorgenommen wird (act. 16/2 S. 10). 5.2.2. Vor Vorinstanz machte die Beklagte einen Grundbetrag von Fr. 600.– für den Sohn geltend (act. 5/37/6). Die Behauptung, dem Sohn sei ein Grundbetrag von Fr. 1'100.– anzurechnen, ist im Berufungsverfahren somit neu. Gemäss Art. 317 ZPO dürfen Noven im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgetragen werden konnten (siehe hiervor E. II.). Die Beklagte legt nicht dar, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sind, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigten. Dennoch sei erwähnt, dass der Grundbetrag gemäss Ziff. II./4. des Kreisschreibens des Obergerichts des Kantons Zürich zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend Kreisschreiben) für ein Kind bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer Erstausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB ohnehin Fr. 600.– beträgt. Da sich C. _____ noch in Erstausbildung befindet, bestünde auch insofern keine Veranlassung, von der Berechnung der Vorinstanz abzuweichen (vgl. auch OGer vom 16. Februar 2016, LC150036 E. V. 3.1).

- 32 - 5.3.1. Der Kläger verlangt eine Reduktion der Wohnkosten auf Fr. 475.– (act. 2 Rz. 23 ff.). Die Beklagte und C. _____ bewohnen das im Gesamteigentum der Parteien stehende Einfamilienhaus in F. _____ (act. 5/27/17). Die monatlichen Hypothekarzinsen betragen unbestrittenermassen Fr. 1'085.– für das Jahr 2016 bzw. Fr. 1'050.– ab dem Jahr 2017. Für die Nebenkosten setzte die Vorinstanz pauschal 1% des Verkehrswerts der Liegenschaft von Fr. 2'750'000.– ein, was monatlich Fr. 2'300.– entspricht. Im Ergebnis berücksichtigte sie Wohnkosten für die Beklagte und C. _____ von insgesamt Fr. 3'385.– für das Jahr 2016 und Fr. 3'350.– ab dem Jahr 2017, wovon sie knapp einen Drittel C. _____ anrechnete (act. 4 E. 2.7.3.3. und E. 2.7.4.11.). 5.3.2. Der Kläger macht geltend, der für die Nebenkosten berücksichtigte Betrag sei zu hoch. In den Steuererklärungen der Jahre 2012 bis 2014 seien jeweils Fr. 7'845.– pauschal als Nebenkosten deklariert worden. Aus den von der Beklagten im Verfahren eingereichten Belegen ergäben sich sodann nur Nebenkosten von monatlich Fr. 377.–. Darüber hinaus seien keine solchen ausgewiesen. Eventuell werterhaltende Investitionen müssten von beiden Parteien beschlossen und bezahlt werden

und seien nicht als Bedarfsposition bei der Beklagten zu integrieren. Es seien daher lediglich Wohnkosten von insgesamt Fr. 1'427.– zu berücksichtigen, wovon ein Drittel C._____ anzurechnen sei (act. 2 Rz. 23 ff.). 5.3.3. Die Beklagte entgegnet, die Liegenschaft sei 18-jährig und seit der Erstellung weder baulich noch bezüglich der Geräte und Einrichtungen erneuert worden. Da in den vergangenen Jahren zu wenig für den laufenden Unterhalt investiert worden sei, würden die künftigen Unterhaltskosten höher ausfallen. Die Anrechnung von 1% des Verkehrswerts sei angemessen. Daher brauche sie auch nicht nach weiteren Belegen zur Glaubhaftmachung ihrer Kosten zu suchen. Zudem bewohne der Kläger eine extrem teure Wohnung in Amsterdam, was unter dem Aspekt der Gleichbehandlung zu beachten sei (act. 16/2 S. 6 f.). 5.3.4. Bei Liegenschaften im Eigentum einer der Parteien setzen sich die Wohnkosten aus den Hypothekarzinsen (ohne Amortisation), den Unterhaltskosten, wie sie sonst als Nebenkosten in einem Mietverhältnis geschuldet sind, den öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie den Aufwendungen für Heizungsenergie zu-

- 33 - sammen (Kreisschreiben, Ziffer III. 1.2.-1.3.). Sind die hierfür anfallenden Kosten nicht bekannt, müssen sie geschätzt werden. Die Vorinstanz griff dabei auf die doch eher grobmaschige Faustregel von 1% des Verkehrswertes zurück, obwohl diese in vielen Fällen unzutreffende Ergebnisse zeitigt (vgl. auch OGer ZH LY110031 vom 5. März 2013 E. III.3.1.2.). Die Vorinstanz übersieht dabei, dass der Kläger die Nebenkosten in der Höhe von Fr. 2'300.– substantiiert bestritten hatte (vgl. Prot. Vi. S. 24 f. i.V.m. act. 5/39/1 sowie act. 5/49 Rz. 99 u. 166). Er verwies auf eine Rechnung der Gemeinde F._____, aus der hervorgeht, dass die Kosten für Energie, Netznutzung, Abgaben, Wasser und Abwasser für das Jahr 2016 Fr. 4'007.– betragen, auf eine Prämienrechnung der Gebäudeversicherung von Fr. 249.60 pro Jahr sowie zwei Handwerkerrechnungen im Umfang von total Fr. 328.30 (act. 5/27/5–6 u. 9–10). Dies ergibt monatliche Auslagen von Fr. 380.–. Dem hielt die Beklagte einzig entgegen, pauschale Nebenkosten von einem Prozent des Liegenschaftswerts seien angemessen (vgl. Prot. Vi. S. 34). Sie begründete dies weder näher, noch zeigte sie auf, weshalb die Berechnung des Klägers nicht zutrifft bzw. welche konkreten Kosten zusätzlich zu berücksichtigen wären. Damit gelang es ihr nicht, glaubhaft zu machen, dass die 1%-Methode zu einem angemessenen Ergebnis führt. Die Vorinstanz durfte daher nicht auf die Prozentmethode abstellen, sondern hätte die konkreten Zahlen zu prüfen gehabt. 5.3.5. Aus den eingereichten Steuererklärungen ergibt sich, dass in den vergangenen Jahren jeweils Fr. 7'845.– pauschal als Nebenkosten deklariert wurden (act. 5/17/15; act. 5/17/19; act. 5/27/20-23). Mit dem Kläger ist davon auszugehen, dass die Parteien sich für den Pauschalabzug entschieden haben, weil dieser ihnen höhere Abzüge als die Einsetzung der effektiven Kosten ermöglichte (act. 2 Rz. 29). Im Pauschalabzug enthalten sind Ausgaben für den werterhaltenen Liegenschaftunterhalt sowie die Betriebskosten einschliesslich Versicherungsprämien (vgl. Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften vom 13. November 2009). Diese Kosten beliefen sich somit auf maximal Fr. 653.– pro Monat. Steuerlich nicht abzugsfähig sind Auslagen für Heizung, Wasser und Kehricht, die bei Mietverhältnissen als Nebenkosten berücksichtigt werden. Aus den eingereichten Beilagen ist ersichtlich, dass die öffentlichen Ab-

- 34 - gaben für Wasser, Abwasser und Energie im Jahr 2016 rund Fr. 4'000.–, d.h. monatlich rund Fr. 334.–, betragen (act. 5/27/5). Diese sind hinzuzurechnen. Damit ist von monatlichen Nebenkosten von rund Fr. 1'000.– auszugehen. Weitere Kosten wurden von

der Beklagten nicht behauptet. Sie macht zwar geltend, es werde künftig vermehrter Unterhalt nötig sein (act. 12 Rz. 15; Rz. 17), dass die Auslagen über den Betrag von monatlich Fr. 653.– hinausgehen, hat die Beklagte aber nicht konkret dargelegt. Aufgrund der beschränkten Geltungsdauer der vorsorglichen Massnahmen sind auch keine Rücklagen für längerfristig nötige Renovationen einzurechnen. Damit erscheint zumindest für die Dauer des Massnahmeverfahrens die Berücksichtigung von Nebenkosten in der Höhe von rund Fr. 1'000.– angemessen. Demnach sind für das Jahr 2016 Wohnkosten von Fr. 2'085.– und ab dem Jahr 2017 solche von Fr. 2'050.– zu berücksichtigen, wovon ein Drittel, d.h. Fr. 680.– C._____ anzurechnen ist. Daran vermag auch der Einwand der Beklagten, der Kläger bewohne in Amsterdam eine (auch für Amsterdamer Verhältnisse) extrem teure Wohnung und es bestehe ein Anspruch auf Gleichbehandlung, nichts zu ändern (act. 12 Rz. 21). Die Wohnkosten des Klägers sind belegt (act. 5/17/4). Erachtete die Beklagte die Wohnkosten als zu hoch, hätte sie diese anzufechten gehabt, was sie aber nicht tat (vgl. act. 16/2). Beiden Parteien sind die effektiven Kosten anzurechnen. Da die Beklagte keine höheren Nebenkosten glaubhaft machte, sind ihr keine höheren Kosten anzurechnen. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor.

E. 5.4

Der Bedarf von C._____ beträgt somit in den Phase 1 und 2 (1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017) Fr. 5'270.– und ab Phase 3 (1. Januar 2018 bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens) Fr. 5'190.–.

E. 6

Bedarf Beklagte

E. 6.1

Die Vorinstanz ging von folgendem Bedarf der Beklagten aus (act. 4 E. 2.7.4.11.):

- 35 - Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Grundbetrag	CHF 1 '200.00	CHF 1 '200.00	CHF 1 '200.00	CHF 1 '200.00	CHF 1 '200.00
Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	CHF 2 '385.00	CHF 2 '350.00	CHF 2 '350.00	Krankenkasse	CHF 534.00	CHF 570.00	CHF 555.00	CHF 555.00	Zusätzliche Gesundheitskosten
	CHF 24.00	CHF 24.00	CHF 24.00	CHF 24.00	Versicherungen	CHF 30.00	CHF 30.00	CHF 30.00	CHF 30.00
Billag	CHF 38.00	CHF 38.00	CHF 38.00	Kommunikationskosten	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 120.00	CHF 120.00	Mobilitätskosten
	CHF -	CHF -	CHF -	CHF 300.00	Auswärtige Verpflegung	CHF -	CHF -	CHF -	CHF 220.00
Steuern	CHF 3 '000.00	CHF 2 '500.00	CHF 2 '500.00	CHF 3 '000.00	Total gerundet	CHF 7 '330.00	CHF 6 '830.00	CHF 6 '820.00	CHF 7 '840.00

E. 6.2

Unter dem Titel Grundbetrag führt die Beklagte aus, es stelle eine weitere Benachteiligung dar, wenn ihr nicht der höhere Grundbetrag für Alleinerziehende angerechnet werde. Auch aus diesem Grund müssten die für die Kinder anfallenden Mehrkosten durch Zuweisung eines grösseren Anteils des Überschusses berücksichtigt werden (act. 16/2 S. 10 f.). Den angerechneten Grundbetrag rügt sie damit nicht. Dieser entspricht denn auch ihrem Antrag vor Vorinstanz (act. 5/37/6) sowie dem Kreisschreiben (Zusammenleben mit erwachsener Person ohne Haushaltsgemeinschaft Ziff. II./1.2.). Die Erwägungen der Vorinstanz sind somit nicht zu beanstanden. Auf die Überschussverteilung ist nachstehend einzugehen (E. III./B.8.).

E. 6.3

Was die vom Kläger angefochtenen Wohnkosten anbelangt, kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Der Beklagten sind zwei Drittel der gesamten Wohnkosten anzurechnen, was für das Jahr 2016 einem Betrag von Fr. 1'405.– und ab dem Jahr 2017 einem solchen von Fr. 1'370.– entspricht. 6.4.1. Die Beklagte macht weiter geltend, die Nutzung eines Fahrzeugs habe zum ehelichen Lebensstandard gehört. Es seien ihr daher entweder rückwirkend die vollen Mobilitätskosten anzurechnen oder aber es sei auch aus diesem Grund die Aufteilung des Überschusses im Verhältnis 2/3 für die Beklagte und 1/3 für den Kläger vorzunehmen. Im Sinne der Gleichbehandlung der Parteien sei bei der Bemessung des anzurechnenden Betrags für Mobilität zu berücksichtigen, dass der Kläger ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt erhalte. Die Betriebskosten seien ausgewiesen und beliefen sich auf Fr. 1'727.– pro Monat. Seit Wegfall der Leasingraten und unter Berücksichtigung der Versicherung fielen monatlich Kosten von Fr. 934.– an. Bei Kosten von Fr. 0.70 pro km und einem

- 36 - Fahrweg von F._____ an den Flughafen Zürich von 26.5 km pro Weg bei 20 Arbeitstagen pro Monat resultierten bei voller Erwerbstätigkeit Mobilitätskosten von Fr. 742.–. Ohne Anrechnung einer Arbeitstätigkeit sei ihr zumindest ein Betrag in der Höhe der Hälfte des vorgenannten Betrags anzurechnen (act. 16/2 S. 11 f.). 6.4.2. Die Vorinstanz rechnete der Beklagten für die Phasen 1–3 keine Mobilitätskosten an, da die Beklagte keiner Erwerbstätigkeit nachging. Für die Phase 4 wurden bei voller Erwerbstätigkeit Fr. 300.– Mobilitätskosten berücksichtigt (act. 4 E. 2.7.4.8.). 6.4.3. Wird der Unterhalt anhand der Methode des erweiterten Existenzminimums mit hälftiger Überschussverteilung ermittelt, kann sich die Beklagte nicht einfach darauf berufen, dass sie während des ehelichen Zusammenlebens immer über ein Auto verfügt habe. Welche Aufwandpositionen in das erweiterte Existenzminimum aufgenommen werden, ist eine Rechtsfrage. Gemäss Ziffer 3.4 lit. e der Richtlinien sind Kosten für ein Auto lediglich dann zu berechnen, wenn ein Auto zur Ausübung des Berufes oder für die Fahrten zum Arbeitsplatz benötigt wird. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Bereits deshalb entfällt eine Berücksichtigung von Mobilitätskosten in den Phasen 1–3. Hinzu kommt, dass die Beklagte entgegen ihren Vorbringen (act. 16/2 S. 11) die Betriebskosten des Fahrzeugs vor Vorinstanz nicht belegte. Sie verwies einzig auf ihre eigene Bedarfsberechnung (act. 5/37/9) und den Leasingvertrag (act. 5/27/15). Die Bedarfsberechnung stellt eine blosser Parteibehauptung und keinen Nachweis von Mobilitätskosten dar. Die Leasingraten fielen mittlerweile weg und wurden gemäss Ausführungen der Beklagten stets vom Kläger bezahlt (act. 16/2 S. 11 Rz. 11). Folglich hatte die Beklagte diese Kosten ohnehin nicht zu tragen. Die Vorinstanz rechnete der Beklagten somit in den Phasen 1–3 zu Recht keine Mobilitätskosten an. Die Vorinstanz ging in der Phase 4 von einem hypothetischen Einkommen der Beklagten als Flugbegleiterin aus. Die Beklagte macht zu Recht geltend, bei einer Anstellung als Flugbegleiterin aufgrund der unregelmässigen Arbeitszeiten auf ein Fahrzeug angewiesen zu sein (vgl. act. 16/2 S. 12). Die Vorinstanz begründet tatsächlich nicht, weshalb der Beklagten nur Fahrkosten in der Höhe von Fr. 300.– angerechnet werden. Gemäss Ziff. III./3.4. lit. e des Kreisschreibens können – je

- 37 - nach Grösse des Fahrzeuges und der Entfernung vom Arbeitsort – die festen und veränderlichen Kosten von Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Monat in den Notbedarf aufgenommen werden. Angesichts des Arbeitswegs von täglich 53 km (2x 26.5 km) rechtfertigt es sich, bei voller Erwerbstätigkeit die maximalen Mobilitätskosten von Fr.

600.– in den Bedarf der Beklagten aufzunehmen. 6.5.1. Die Vorinstanz ging unter Berücksichtigung der festgelegten, vom Klä- ger zu leistenden Unterhaltszahlungen und dem der Beklagten angerechneten hypothetischen Einkommen für die Phasen 1 und 4 von einer monatlichen Steu- erbelastung von Fr. 3'000.– und für die Phasen 2 und 3 von einer solchen von je- weils Fr. 2'500.– aus (act. 4 E. 2.7.4.10.). 6.5.2. Der Kläger berechnet die monatliche Steuerlast auf lediglich rund Fr. 1'000.– (act. 2 S. 12 ff.). Er reicht diesbezüglich eine detaillierte Steuerberech- nung ein. Die Beklagte macht geltend, es seien ihr durchwegs Fr. 3'000.– pro Monat anzurechnen (act. 16/2 S. 12 f.). 6.5.3. Steuerliche Verpflichtungen sind bei der Festlegung von Unterhaltsbeiträ- gen grundsätzlich angemessen zu berücksichtigen (BGE 114 II 393 E. 4b). Im Rahmen des summarischen Massnahmeverfahrens ist die steuerliche Belastung nicht exakt zu berechnen, sondern in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zu schätzen (vgl. etwa OGer ZH LE170026 vom 6. November 2017, E. II.B.2.4.1.c., für das Eheschutzverfahren). Als Rechtsfrage von Amtes wegen zu beachten ist dabei, dass Steuerpflichtige ab der Steuerperiode, in der sie mündig werden, selbständig eingeschätzt werden (§ 52 Steuergesetz ZH). Der Kinderunterhalts- beiträge empfangende Elternteil muss diese nach Eintritt der Mündigkeit des Kin- des nicht mehr als Einkommen versteuern. Auch das Kind muss die Unterhalts- beiträge nicht versteuern. Auf der anderen Seite kann der Unterhaltsschuldner Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder von den steuerbaren Einkünften nicht mehr abziehen (vgl. BGer 2C_585/2014 vom 13. Februar 2015 E. 5.2.1.; vgl. Ziff. B.I.2.b Rz. 7 und B.I.3.c. Rz. 20 Weisung der Finanzdirektion des Kantons Zürich über Sozialabzüge und Steuertarife vom 7. April 2015; HAUS- HEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, S. 72 Fn 90). Demnach ist der vom Kläger für C._____ zu leistende Unterhaltsbeitrag ab der Steuerperiode 2017

- 38 - (d.h. ab Phase 2) weder der Beklagten noch C._____ als Einkommen anzurech- nen. Der Kinderabzug kann hingegen bis zum Abschluss der Erstausbildung gel- tend gemacht werden. 6.5.4. Ausgehend von den Einkünften der Beklagten aus den hier festzule- genden Unterhaltsbeiträgen (inkl. Anteil Bonus von ca. Fr. 20'000.– ab 2017), dem ihr anzurechnenden eigenen Erwerbseinkommen und dem aktenkundigen Eigenmietwert der Liegenschaft (Fr. 39'225.–; act. 5/17/16) sowie unter Berück- sichtigung der mutmasslichen Abzüge für Kinder, Unterhalt, Schuldzinsen und Versicherung (total Fr. 44'994.– bzw. Fr. 37'094.– [direkte Bundessteuer]), ergibt sich ein steuerbares Einkommen von ungefähr Fr. 195'000.– bzw. Fr. 200'000.– (direkte Bundessteuer) in Phase 1 (1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016), Fr. 105'000.– bzw. Fr. 110'000.– in Phase 2 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017) Fr. 95'000.– bzw. Fr. 100'000.– in Phase 3 (1. Januar 2018 bis 30. Mai 2019) und Fr. 120'000.– bzw. Fr. 125'000.– in Phase 4 (ab 1. Juni 2019 bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens). Dies führt gemäss Steuerberechnungsprogramm des Kantons Zürich zu einem durchschnittlichen monatlichen Steuerbetreffnis der Beklagten von total (Staats- und Gemeindesteuer plus direkte Bundessteuer) Fr. 3'100.– in Phase 1, Fr. 1'000.– in Phase 2, Fr. 800.– in Phase 3 und Fr. 1'300.– in Phase 4.

E. 6.6

Der Bedarf der Beklagten präsentiert sich somit wie folgt: Phase 1 Phase 2 Phase 3 Phase 4
 Grundbetrag CHF 1'200.00 CHF 1'200.00 CHF 1'200.00 CHF 1'200.00 Wohnkosten (inkl.
 Nebenkosten) CHF 1'405.00 CHF 1'370.00 CHF 1'370.00 CHF 1'370.00 Krankenkasse
 CHF 534.00 CHF 570.00 CHF 555.00 CHF 555.00 Zusätzliche Gesundheitskosten CHF
 24.00 CHF 24.00 CHF 24.00 CHF 24.00 Versicherungen CHF 30.00 CHF 30.00 CHF

30.00 CHF 30.00 Billag CHF 38.00 CHF 38.00 CHF 38.00 CHF 38.00
Kommunikationskosten CHF 120.00 CHF 120.00 CHF 120.00 CHF 120.00
Mobilitätskosten CHF - CHF - CHF - CHF 600.00 Auswertige Verpflegung CHF - CHF -
CHF - CHF 220.00 Steuern CHF 3'100.00 CHF 1'000.00 CHF 800.00 CHF 1'300.00 Total
gerundet CHF 6'450.– CHF 4'350.– CHF 4'140.– CHF 5'460.–

- 39 -

E. 7

Bedarf Kläger

E. 7.1

Die Vorinstanz ging beim Kläger von folgenden Bedarfszahlen aus (act. 4 E. 2.7.5.12.):
7.2.1. Der Kläger verlangt, es seien ihm Auslagen von insgesamt Fr. 240.– für Mobilität und auswärtige Verpflegung anzurechnen (act. 2 Rz. 52 f.). Die Beklagte erachtet die Berechnung der Vorinstanz als korrekt (vgl. act. 16/2 S. 23). 7.2.2. Die Vorinstanz lehnte die Berücksichtigung von Berufsauslagen ab, da der Kläger nicht nachgewiesen habe, inwiefern solche anfielen oder vom Arbeitgeber mitfinanziert würden (act. 4 E. 2.7.5.9.). Was der Kläger dagegen vorbringt, vermag nicht zu einer anderen Beurteilung führen. So führt er lediglich aus, aus den Lohnabrechnungen ergebe sich, dass ihm Fahrzeugkosten nicht vollumfänglich erstattet würden. Die auswärtige Verpflegung werde ferner nicht vom Arbeitgeber übernommen (act. 2 Rz. 53). Er legt jedoch nicht dar, wo er vor Vorinstanz substantiiert behauptet und belegt hätte, welche Auslagen ihm monatlich tatsächlich entstehen. Was die auswärtige Verpflegung anbelangt, ist zudem darauf hinzuweisen, dass ein Betrag von ca. Fr. 10.– pro Tag für das Mittagessen bereits im Grundbetrag enthalten ist, weshalb nur Mehrkosten berücksichtigt werden können (vgl. Kreisschreiben, Ziffer III. 3.2.; ZR 84 Nr. 68). Auch solche Mehrkosten sind zu begründen und zu belegen. Diese folgen nicht einfach aus dem Umstand, dass gearbeitet wird. Die Berufung des Klägers ist in diesem Punkt unbegründet.

E. 7.3

Die Vorinstanz berücksichtigte Amortisationszahlungen für die Liegenschaft in F._____ im Bedarf des Klägers (act. 4 E. 2.7.5.11.). Die Beklagte bestreitet die Anrechnung der Amortisationszahlungen der Liegenschaft nicht, weshalb es da-

- 40 - bei bleibt. Sie beantragt aber, es sei festzuhalten, dass die seit der Klageeinreichung am 11. April 2017 bis zur Rechtskraft der Scheidung erfolgten Amortisationszahlungen der Hypothekarschulden güterrechtlich beiden Parteien je zur Hälfte zustünden (act. 16/2 S. 13). Dieser Antrag betrifft das Güterrecht und ist im Rechtsmittelverfahren – wie die Beklagte selbst hervorhebt (vgl. act. 16/2 S. 2) – neu. Weshalb dieser Antrag nicht bereits vor Vorinstanz – allenfalls als Eventualantrag – gestellt werden konnte, legt die Beklagte nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Im Berufungsverfahren sind die Vorbringen jedenfalls verspätet und es erübrigen sich Weiterungen dazu (vgl. Art. 317 ZPO sowie hiervor E. II.1.).

E. 7.4

Der von der Vorinstanz festgesetzte Bedarf des Klägers ist folglich für das Berufungsverfahren zu übernehmen.

E. 8

Überschussverteilung

E. 8.1

Die Vorinstanz sprach der Beklagten einen Anteil von 40% an einem allfälligen Überschuss zu. Sie erwog, volljährige Kinder seien bei der Überschussverteilung nicht mehr zu berücksichtigen, weshalb der Überschuss zwischen den Parteien grundsätzlich hälftig aufzuteilen sei. Dabei sei die vom Kläger in Anbetracht seines Einkommens glaubhaft gemachte Sparquote von 10% abzuziehen und dem Kläger zuzuweisen (act. 4 E. 2.7.2.6. f.). 8.2.1. Der Kläger führt aus, die Sparquote sei von der Beklagten vor Vorinstanz nicht bestritten worden. Die Vorinstanz habe daher zu Recht eine Sparquote von 10% abgezogen. Die hälftige Aufteilung des Restbetrags sei jedoch nicht sachgerecht. Hätte die Beklagte bereits im Sommer 2015 eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, verbliebe jedem Ehegatten ein grösserer Anteil vom Überschuss. Zudem entfalle die Rechtfertigung für die Überschussverteilung, wonach die den Haushalt führende Ehefrau ihren Anteil durch die Haushaltsführung zu Gunsten der Familie und des Ehemannes verdiene, weil der Kläger seit vielen Jahren im Ausland wohne und daher seinen Haushalt selbst führen müssen (act. 2 Rz. 19 ff.).

- 41 - 8.2.2. Die Beklagte macht zusammengefasst geltend, die Sparquote sei nicht belegt. Sie wäre zudem durch die Mehrkosten des Getrenntlebens schon aufgrund der hohen Wohnkosten des Klägers in Amsterdam von Fr. 3'000.– pro Monat aufgebraucht (act. 16/2 S. 9). Da beide Kinder noch zuhause lebten und sich einen hohen Lebensstandard gewöhnt seien, sei praxisgemäss 2/3 des Überschusses der Beklagten und 1/3 dem Kläger zuzuweisen (act. 16/2 S. 8 ff.). 8.2.3. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Sparquote vorab vom Überschuss abzuziehen und der verbleibende Überschuss hälftig zu teilen wäre. Die Vorinstanz zog die Sparquote indes vom Überschussanteil der Beklagten ab, was dazu führt, dass effektiv eine Sparquote von 20% berücksichtigt wurde. Der vorinstanzliche Entscheid ist daher bereits insofern fehlerhaft. Weiter übersieht die Vorinstanz, dass die unterhaltsverpflichtete Person, die eine Sparquote behauptet, hierfür die Beweislast trägt (BGE 140 III 485 E. 3.3). Der Kläger machte im Rahmen einer Aufstellung seines effektiven Bedarfs eine Position "Sparquote (~ 3. Säule)" von Fr. 564.– geltend (act. 5/49 Rz. 200). Der Betrag wurde indes weder näher substantiiert noch wurden diesbezügliche Belege eingereicht. Dennoch schloss die Vorinstanz, aufgrund des Einkommens des Klägers sei eine Sparquote glaubhaft gemacht (act. 4 E. 2.7.2.7). Für die Berücksichtigung einer Sparquote braucht es aber – gerade im Rahmen der zweistufigen Berechnungsmethode, bei der die Lebenshaltung nicht konkret berechnet wird – mehr, als ein hohes Einkommen des Unterhaltsschuldners. Ein überdurchschnittliches Einkommen kann höchstens ein Indiz für eine Sparquote bilden. Allein daraus auf das Vorhandensein einer Sparquote zu schliessen, ist indes willkürlich (BGE 140 III 485 E. 3.5.2. f.). Da der Kläger – trotz Bestreitung durch die Beklagte (vgl. Prot. VI S. 38) – keinerlei Angaben zur behaupteten Sparquote machte, kommt er seiner Substantiierungspflicht nicht nach. Die Berücksichtigung einer Sparquote entfällt damit. 8.3.1. Was die Überschussverteilung anbelangt ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagten rückwirkend kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden kann. Dass sie allenfalls bereits schon früher hätte arbeiten können, hat daher – entgegen der Auffassung des Klägers – keinen Einfluss auf die Überschussverteilung-

- 42 - lung. Ebenfalls nicht stichhaltig ist das Argument des Klägers, die Rechtfertigung für die Überschussverteilung entfalle, da die Beklagte ihren Anteil nicht durch die

Haushaltführung zu Gunsten der Familie und des Klägers "verdient" habe, weil er im Ausland gewohnt und gearbeitet habe. Der Kläger verkennt zunächst, dass sein Aufenthalt im Ausland und damit die Führung zweier Haushalte dem von den Parteien gewählten Familienmodell entsprach. Dabei hatte die Beklagte stets für die Haushaltführung und Kinderbetreuung besorgt zu sein. Etwas anderes wurde vom Kläger zumindest nicht behauptet. Entsprechend leistete die Beklagte ihren Beitrag an den Familienunterhalt durch Haushaltführung und Kinderbetreuung. Weiter übersieht der Kläger, dass bei der zweistufigen Berechnungsmethode eine Überschussverteilung erfolgt, damit beide Parteien ihren ehelichen Lebensstandard weiterführen können. Ein Anteil am Überschuss muss damit nicht "verdient" werden. Seine Argumente sind folglich unbehelflich.

8.3.2. Wie die Vorinstanz ausführte, ist der Überschuss grundsätzlich zwischen den Ehegatten hälftig aufzuteilen, ausser es sind minderjährige Kinder mitzubetrachten. Dann rechtfertigt sich eine abweichende Teilung (vgl. act. 4 E. 2.7.2.6. mit Verweis auf BGE 126 III 8, E. 3c). Für die Zeit bis zur Volljährigkeit von C._____ ist entsprechend eine Überschussverteilung im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel vorzunehmen. Danach ist die hälftige Aufteilung des Überschusses nicht zu beanstanden. Wie der Kläger zutreffend einwendet (act. 16/8 Rz. 27), hat die Beklagte keinerlei Betreuungsaufgaben mehr zu erfüllen. Sie begründet ihren Antrag denn auch damit, dass sie viele Extrakosten für die Kinder zu tragen hätte. So sei die auswärtige Verpflegung von C._____ viel teurer, er gehe monatlich zum Coiffeur, was bereits so viel koste, wie ihm als Grundbetrag angerechnet werde, und er treibe viel Sport (act. 16/2 S. 8). Einerseits wurden diese Ausgaben in keiner Weise näher substantiiert, andererseits wären solche Auslagen über das Sackgeld von C._____ zu finanzieren. Dass C._____ ein zu geringes Sackgeld angerechnet worden oder ihm persönlich ein Anteil am Überschuss zuzuweisen sei, macht die Beklagte aber nicht geltend. Damit bleibt es bei der hälftigen Überschussverteilung ab der Volljährigkeit von C._____.

- 43 -

E. 8.4

Der Kläger verlangt schliesslich eine Befristung der Überschussbeteiligung auf längstens zwei Jahre, d.h. bis zur Bonusausrichtung 2019 im Jahr 2020. Danach sei auf die Überschussbeteiligung wegen der langen Trennungsdauer und des Einbezugs der Regelung der Scheidungsfolgen zu verzichten (act. 2 Rz. 68). Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen werden die Verhältnisse während der Dauer des Scheidungsverfahrens geregelt. Die Ehe besteht nach wie vor, entsprechend gilt der Grundsatz der ehelichen Solidarität und die Beklagte hat Anspruch auf Beibehaltung des gelebten Standards. Eine Befristung der Überschussverteilung fällt damit ausser Betracht. Hinzu kommt, dass zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht davon auszugehen ist, dass sich das Scheidungsverfahren erheblich länger als bis Ende 2019 hinziehen wird (siehe hiervor E. III./A.4.).

E. 9

Unterhaltsberechnung

E. 9.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist grundsätzlich von folgenden Einkommens- und Bedarfswerten auszugehen:

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	Einkommen Kläger	CHF
26'186.-	CHF 19'154.-	CHF 19'450.-	CHF 19'450.-	Einkommen Beklagte	CHF - CHF - CHF - CHF 2'900.-
				Einkommen C._____	CHF - CHF - CHF - CHF - Bedarf Kläger
					CHF

5'540.– CHF 5'140.– CHF 5'140.– CHF 5'140.– Bedarf Beklagte CHF 6'450.– CHF 4'350.– CHF 4'140.– CHF 5'460.– Bedarf C. _____ CHF 5'270.– CHF 5'270.– CHF 5'190.– CHF 5'190.– Überschuss (gerundet) CHF 8'926.– CHF 4'394.– CHF 4'980.– CHF 6'560.– Anteil Beklagte CHF 5'950.– CHF 2'500.– CHF 2'490.– CHF 3'280.– (66.6% bis 31. Mai 2017, 50% ab 1. Juni 2017)

E. 9.2

Der Kläger hat für C. _____ vom 1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2017 Unterhaltsbeiträge von Fr. 5'270.– und ab dem 1. Januar 2018 Fr. 5'190.– zu bezahlen.

E. 9.3

Für die Beklagte resultieren gerundete Unterhaltsbeiträge von Fr. 6'850.– (Fr. 4'350.– + Fr. 2'500.–) in Phase 2 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017), Fr. 6'630.– (Fr. 4'140.– + Fr. 2'490.–) in Phase 3 (1. Januar 2018 bis 31. Mai 2019) und Fr. 5'800.– (Fr. 5'460.– + Fr. 3'280.– abzgl. Fr. 2'900.–) in Phase 4 (1. Juni 2019 bis Abschluss Scheidungsverfahren). In Phase 1 (1. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016) resultierte ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 12'400.–, die Beklagte verlangt in dieser Phase jedoch nur die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen

- 44 - in der Höhe von Fr. 11'070.– (act. 19 S. 1). Da der Unterhaltsanspruch der Ehegatten untereinander dem Dispositionsgrundsatz unterliegt, ist das Gericht – auch im Rechtsmittelverfahren – an die Parteianträge gebunden. Entsprechend sind der Beklagten für die Phase 1 Unterhaltsbeiträge von Fr. 11'070.– zuzusprechen.

E. 10

Bonusaufteilung / Mehrverdienstklausel

E. 10.1

Die Vorinstanz erwog, da sämtliche familienrechtlichen Grundbedarfspositionen der Parteien und des Sohnes C. _____ mit dem Einkommen der Parteien gedeckt werden könnten, habe der Kläger im Sinne der Überschussverteilung 40% eines allfälligen Bonus der Beklagten zukommen zu lassen (act. 4 E. 2.7.7.3 f.).

E. 10.2

Unter Hinweis auf seine Ausführungen zur Überschussverteilung verlangt der Kläger, die Beklagte sei höchstens mit 25% am Bonus zu beteiligen, befristet bis zum Bonusanspruch 2019 (act. 2 Rz. 62 mit Verweis auf Rz. 19 ff.; Rz. 68). Wie bereits ausgeführt, vermögen die Einwände des Klägers nicht zu überzeugen. Es kann auf die obenstehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. hiervor E. III./B.8.3.1.).

E. 10.3

Auch die Beklagte beanstandet die vorinstanzliche Bonusaufteilung. Sie macht geltend, es liesse sich aufgrund der beim Kläger jährlich abgeänderten Lohnbestimmungen nicht ausschliessen, dass für das Jahr 2018 eine neue vertragliche Vereinbarung über das Erwerbseinkommen getroffen werde. Auch für die Bonusregelung sei eine neue Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Dem Kläger werde indes ein Fixlohn von Fr. 19'450.– angerechnet. Sämtliches über ein Fr. 233'400.– netto hinausgehendes Einkommen habe als Überschuss zu gelten und sei entsprechend der Überschussverteilung im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel auf die Parteien zu verteilen (act. 16/2 S. 22).

E. 10.4

Die Beklagte verlangt eine Mehrverdienstklausel. Dieser Antrag ist im Berufungsverfahren neu und daher verspätet (siehe oben E. II./1.). Ohnehin übersieht die Beklagte, dass im Rahmen vorsorglicher Massnahmen – anders als im Scheidungsverfahren – keine dauerhafte Regelung zu treffen ist, sondern die Verhält-

- 45 - nisse einstweilen zu regeln sind. Daher ist grundsätzlich von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen. Die von der Beklagten geltend gemachte mögliche Abänderung der Lohn- und Bonusbestimmungen ist rein hypothetisch. Auch deshalb entfällt die Berücksichtigung einer Mehrverdienstklausel.

E. 10.5

Was die Verteilung des Bonus anbelangt, kann auf die Ausführungen zur Überschussverteilung verwiesen werden. Es liegen keine Umstände vor, welche eine andere als die hälftige Aufteilung des Bonus für die Dauer des Scheidungsverfahrens aufdrängen würden. Die hälftige Aufteilung ist daher zu bestätigen. Eine Sparquote ist – wie erwähnt – nicht zu berücksichtigen (siehe hiervor E. III./B.8.2.3). C. Editionsbegehren 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Kläger zur Edition aller Kreditkartenabrechnungen und Kontoauszüge für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017. Sie erwog, die Edition der Kreditkartenabrechnungen falle unter die Auskunftspflicht eines Ehegatten im Sinne von Art. 170 ZGB. Aufgrund der erstmaligen Trennung der Parteien im Jahr 2012, und der Möglichkeit, dass für die Bemessung des gebührenden Unterhalts allenfalls der Zeitraum von ein bis zwei Jahren vor dem Jahr 2012 relevant sein könnte, erscheine die von der Beklagten geforderte Edition ab dem 1. Januar 2011 sachgemäss. Die Kreditkartenabrechnungen dienten dazu, den aktuellen Bedarf des Klägers zu belegen und als Querkontrolle des Einkommens. Fliesse mehr ab als zuflüsse, bestünden Verdachtsmomente, dass nicht sämtliche Einkommensquellen offengelegt worden seien. Gerade weil der Kläger seine Leistungsfähigkeit bestreite, hätten sowohl das Gericht als auch die Beklagte ein Interesse an der Offenlegung der Kreditkartenabrechnungen. Auch bei der Edition der Kontoauszüge gehe es darum, die Abflüsse und die Leistungsfähigkeit des Klägers zu belegen und in güterrechtlicher Hinsicht klare Verhältnisse zu schaffen. Das Editionsbegehren der Beklagten sei daher gutzuheissen (act. 4 E. 2.8.3.). 2. Der Kläger verlangt die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung und die Abweisung des Editionsbegehrens der Beklagten (vgl. act. 2 Rz. 69 ff.). Auf die

- 46 - einzelnen Einwände des Klägers ist nicht näher einzugehen, zumal der vorinstanzliche Entscheid bereits aus folgenden Gründen aufzuheben ist:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.